

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

BMB-10.000/0292-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10331/J-NR/2016 betreffend Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz, die die Abg. Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen am 21. September 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Vorausgeschickt wird, dass Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sämtliche Auskunftsbegehren sind, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden. An mich und das Ministerium werden laufend unzählige Anfragen und Informationsbegehren hinsichtlich des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Bildung herangetragen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses sind bemüht, die Anfragen möglichst rasch und unbürokratisch in telefonischer, brieflicher und elektronischer Form (E-Mail) zu erledigen. Auch vor dem Hintergrund der öffentlichen Bereitstellung von Telefon- und E-Mail-Verzeichnissen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Einrichtung von allgemeinen und besonderen Ansprechstellen bei thematischen Schwerpunktsetzungen ist der Anspruch einer gesamthaften systematischen Erfassung aller Auskunftsersuchen in realistischer Weise nicht leistbar. Beispielsweise erfolgen über die verschiedenen Serviceeinrichtungen des Ministeriums (etwa Schulinfo, Bürgerservice oä.) über 12.000 Kontaktaufnahmen pro Jahr. Eine verwaltungstechnische Erfassung aller Kontaktaufnahmen würde einen Aufwand mit sich bringen, der in keinem vernünftigen Verhältnis zur Erledigung steht, sodass eine telefonisch, persönlich oder per E-Mail herangetragene Anfrage, sofern der Vorgang nicht von weiterer Bedeutung sein kann, im Allgemeinen nicht dokumentiert wird. Dies gilt ebenso für den nachgeordneten Bereich des Bildungsministeriums mit seinen über 500 nachgeordneten Dienststellen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass darüber – abgesehen von den vorstehend angeführten Aufzeichnungen über Kundenkontakte – keine Statistiken geführt werden.

Zu Fragen 1 bis 7, 11 bis 17, 21 bis 27, 31 bis 37, 41 bis 47 sowie 51 bis 57:

- *Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2010 gestellt?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?*
  - a. *Jeweils: innerhalb welcher Frist?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?*

- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als "offensichtlich mutwillig verlangt" qualifiziert wurde?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in 3-5 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?*
- *In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?*
  - a. *Jeweils: innerhalb welcher Frist?*
- *Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2011 gestellt?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?*
  - a. *Jeweils: innerhalb welcher Frist?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als "offensichtlich mutwillig verlangt" qualifiziert wurde?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in Frage 13-5 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?*
- *In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?*
  - a. *Jeweils: innerhalb welcher Frist?*
- *Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2012 gestellt?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?*
  - a. *Jeweils: innerhalb welcher Frist?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als "offensichtlich mutwillig verlangt" qualifiziert wurde?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in Frage 23-25 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?*
- *In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?*
  - a. *Jeweils: innerhalb welcher Frist?*
- *Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2013 gestellt?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?*
  - a. *Jeweils: innerhalb welcher Frist?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als "offensichtlich mutwillig verlangt" qualifiziert wurde?*

- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in Frage 33-35 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?*
- *In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?*
  - a. *Jeweils: innerhalb welcher Frist?*
- *Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2014 gestellt?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?*
  - a. *Jeweils: innerhalb welcher Frist?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als "offensichtlich mutwillig verlangt" qualifiziert wurde?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in Frage 43-45 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?*
- *In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?*
  - a. *Jeweils: innerhalb welcher Frist?*
- *Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2015 gestellt?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?*
  - a. *Jeweils: innerhalb welcher Frist?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als "offensichtlich mutwillig verlangt" qualifiziert wurde?*
- *Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in Frage 43-45 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?*
- *In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?*
  - a. *Jeweils: innerhalb welcher Frist?*

Auf die einleitenden Ausführungen wird verwiesen. Eine aktenmäßige Erfassung von Auskunftsbegehren erfolgt jedenfalls in jenen Fällen, die in einen Bescheid nach § 4 Auskunftspflichtgesetz münden. In den Jahren 2010 bis 2014 wurde kein, im Jahr 2015 ein derartiger Bescheid erlassen.

Zu Fragen 8 bis 10, 18 bis 20, 28 bis 30, 38 bis 40, 48 bis 50 sowie 58 bis 61:

- *Ist ministeriumsintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?*
  - a. *Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses?*
  - b. *Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?*
- *Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?*

- *Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über Ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?*
- *Ist ministeriumsintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?*
  - a. *Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses?*
  - b. *Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?*
- *Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?*
- *Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über Ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?*
- *Ist ministeriumsintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?*
  - a. *Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses?*
  - b. *Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?*
- *Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?*
- *Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über Ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?*
- *Ist ministeriumsintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?*
  - a. *Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses?*
  - b. *Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?*
- *Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?*
- *Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über Ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?*
- *Ist ministeriumsintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?*
  - a. *Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses?*
  - b. *Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?*
- *Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?*
- *Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über Ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?*
- *Ist ministeriumsintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?*
  - a. *Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses?*
  - b. *Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?*
- *Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?*
- *Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über Ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?*

- *Sollten alle diese Fragen nicht beantwortet werden können: wieso werden keine Statistiken zur Dokumentation von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz geführt?*

Es gelten für Angelegenheiten nach dem Auskunftspflichtgesetz über die gesetzlichen Grundlagen hinaus die allgemeinen Regeln der Büroordnung. Zumal die sich aus dem Auskunftspflichtgesetz ergebenden Verpflichtungen dort eindeutig geregelt sind, bedarf es daher insgesamt keiner zusätzlichen Vorkehrungen wie etwa eines Erlasses.

Allgemeine Fragen bezüglich des Auskunftspflichtgesetzes wurden in einem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes an alle Zentralleitungen dargelegt. Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 5026/J-NR/2010, XXIV. GP, verwiesen.

Informationen über die Möglichkeiten, Auskünfte zu erlangen, können über den Internetauftritt des Bundesministeriums für Bildung, etwa im Rahmen des Bürgerservice oder der Schulinfo, bezogen werden.

Wien, 21. November 2016

Die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid eh.

